



Second Hand Software: Geschäfte mit Risiko

Der Verkauf nicht mehr benötigter Software-Lizenzen ist ebenso wie ihr Erwerb mit erheblichen rechtlichen Risiken behaftet. Das e-center warnt daher: Der Erwerb von Software aus zweiter Hand könnte Schadenersatz- und Unterlassungspflichten begründen.

Beschließt ein Unternehmen auf eine neuere Version einer Software umzusteigen oder überhaupt ein anderes Produkt zum Einsatz zu bringen, so drängt sich die Frage auf, ob die Lizenzen an der alten, im Unternehmen nicht mehr benötigten Software weiterverkauft werden können. Auf Grund des erwartungsgemäß geringeren Preises der gebrauchten Software, scheint es sich hierbei auch für den Käufer um ein attraktives Geschäft zu handeln.

Bei derartigen Vorhaben ist jedoch Vorsicht geboten. Nach urheberrechtlichen Grundsätzen steht nämlich einem Weiterverkauf durch den Erst-Erwerber das ausschließliche Verbreitungsrecht des Urhebers (bzw. Rechteinhabers) entgegen. Ein Weiterverkauf ist nur dann rechtmäßig, wenn dem Erst-Erwerber vertraglich ein entsprechendes Recht eingeräumt wurde oder der Urheber sein ausschließliches Verbreitungsrecht an dem konkreten Werkstück verloren hat. Ein derartiger Rechtsverlust tritt gemäß § 16 Abs. 3 Urheberrechtsgesetz ein, wenn das Werkstück mit Zustimmung des Urhebers in Verkehr gebracht wird (sogenannter »Erschöpfungsgrundsatz«). Da das Gesetz von »Werkstücken« spricht, tritt nach herrschender Ansicht eine Erschöpfung nur in Bezug auf körperliche Werke ein.

Umgang mit dem »Werkstück«. Bei einer auf einem physischen Datenträger vertriebenen Software handelt es sich grundsätzlich um eine körperliche Sache, somit ein »Werkstück«. Kraft Erschöpfungsgrundsatz ist

ein Weiterverkauf in derartigen Fällen daher rechtmäßig, sofern der Erst-Erwerber nach Weiterverkauf alle Kopien der Software löscht.

Anders sind jedoch die Fälle der im Wege des Downloads vertriebenen Software zu beurteilen. Da hier die Körperlichkeit des Werkes fehlt, tritt nach herrschender Ansicht keine Erschöpfung ein, weshalb ein Weiterverkauf als rechtswidrig zu beurteilen wäre. Eine weitere Variante stellen Volumenlizenzen dar. In diesem Fall erhält der Erst-Erwerber meist auf einem physischen Datenträger eine Software mit der Berechtigung, diese auf mehreren Rechnern zu installieren. Da das Recht der mehrfachen Installation nicht vom Erschöpfungsgrundsatz erfasst ist, können weder die gesamte noch Teile der Volumenlizenz wirksam an Dritte übertragen werden.

Nur mit physischem Datenträger. Es gilt daher, dass der Weiterverkauf bzw. der Erwerb von gebrauchter Software grundsätzlich nur dann rechtmäßig ist, wenn es sich um eine Software mit Einzelplatzlizenz handelt, die auf einem physischen Datenträger vertrieben wurde. In allen anderen Fällen ist von einem Handel mit Second Hand-Software abzuraten. Denn der Erwerber der gebrauchten Software könnte vom Urheber auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus kommt auch gegen den Erst-Erwerber ein Schadenersatzanspruch des Urhebers wegen Verletzung des Lizenzvertrages in Betracht.

Lukas Feiler

Steckbrief

Name: Lukas Feiler
Position: Mitarbeiter des e-center
Organisation: europäisches zentrum für e-commerce und internetrecht
Tel.: (01) 535 46 60
Mail: office@e-center.eu
Web: www.e-center.eu

Who is who?



Das »europäische zentrum für e-commerce und internetrecht« ist die größte europäische Plattform für Rechtsfragen der Informations- und Kommunikationstechnologie. Unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Zankl sorgt es für Rechtssicherheit im E-Commerce und Mobile Business.

Partner des e-center sind: ATV, Auditor-Deloitte, Die Presse, EMC, Erste Bank, First Data, Gassauer-Fleissner, Hutchison 3g, MBO Media (output), Microsoft, Mobilkom Austria, One, Siemens, Telekom Austria, Tele.ring, T-Mobile, Wolf Theiss. Näheres sowie profunde Rechtsinformation zu E-Commerce und IT-Law unter

WWW.E-CENTER.EU